

Rückflug um 10 Stunden vorverlegt

Ob das einen Reisemangel darstellt, hängt u.a. von den Folgen für die Urlauber ab

Ein Paar hatte bei einem Reiseveranstalter einen einwöchigen Pauschalurlaub in der Türkei gebucht (369 Euro pro Person). Der Rückflug sollte am 1. Juni 2009 um 16.40 Uhr stattfinden. Einen Tag vor dem Rückflug erfuhren die Türkei-Urlauber, sie würden nachts um 1:25 Uhr im Hotel abgeholt, weil der Flieger schon um 5:15 Uhr starte. Mit Erfolg bemühten sie sich um einen anderen Rückflug auf eigene Kosten am 1. Juni nachmittags.

In seinen Allgemeinen Geschäftsbedingungen behält es sich der Reiseveranstalter vor, kurzfristig Flugzeiten und Strecken zu ändern, falls dadurch der "Gesamtzuschnitt der Reise" nicht beeinträchtigt werde. Eben so einen gravierenden Reisemangel warfen ihm die Kunden vor. Sie verlangten den Reisepreis (mit einigen Abschlägen) zurück, Ersatz für die zusätzlichen Flugkosten und Entschädigung für nutzlos aufgewendete Urlaubszeit.

Die Vorinstanz sprach den Urlaubern nur 25 Euro Minderung des Reisepreises zu: Schon wegen des günstigen Reisepreises stelle die veränderte Flugzeit keinen Mangel dar, der die Reise erheblich beeinträchtigt. Der Bundesgerichtshof korrigierte diese Argumentation und verwies den Rechtsstreit ans Landgericht zurück (X ZR 76/11).

Es sei in der Tat ein Reisemangel, wenn bei einem Urlaub von einer Woche der Rückflug um zehn Stunden vorverlegt werde. Ob dieser Mangel die Reise wesentlich beeinträchtigt und deshalb den Reiseveranstalter zu Schadenersatz verpflichte, hänge aber nicht vom Reisepreis ab, so die Bundesrichter. Entscheidend sei, wie sich das Vorverlegen für die Reisenden auswirke und welchen Anteil der Reisemangel im Verhältnis zur gesamten Reiseleistung habe.

Auch wenn die Türkei-Urlauber selbst für Abhilfe sorgen mussten: Durch die Änderung sei keinesfalls die ganze Reise so entwertet worden, dass eine Entschädigung für vergeudete Urlaubszeit in Frage käme. Die Kunden könnten allerdings die Kosten des selbst organisierten Rückflugs vom Reiseveranstalter ersetzt verlangen — wenn sie ihm vorher eine Frist für Abhilfe setzten oder wenn so eine Frist überflüssig war. Das müsse nun die Vorinstanz klären.

© Der Juristische Pressedienst Gritschneider UG ist Inhaber sämtlicher Inhalte und Nutzungsrechte. Diese sind urheberrechtlich geschützt. Auf die Nutzungsbedingungen wird verwiesen.

Quelle: <http://www.onlineurteile.de/urteil/rueckflug-um-10-stunden-vorverlegt>